

§ 27: Leistungsstörungenrecht III –
Unmöglichkeit und gleichgestellte
Tatbestände
– Einheit 40 –
(Rechtsfolgen im Synallagma)

Verknüpfung v. Leistung u. Gegenleist. im gegenseit. Vertrag

- **Synallagma** (griech. „synallage“ = Tausch, Handel) = Gegenseitigkeitsverhältnis zweier Leistungen beim Vertrag, d.h. der eine Teil leistet, damit er die Gegenleistung des anderen Teils bekommt („**do ut des**“).
- **Genetisches Synallagma**: Die Pflicht einer Partei entsteht nur, wenn die der anderen Partei entsteht (z.B.: ohne Einigung über Leistung u. Gegenleistung kein Kaufvertrag)
- **Funktionelles Synallagma**: Bei der Durchführung des Vertrags hängt die Erbringung der Leistung von der Erbringung der Gegenleistung ab. Es gilt der Grundsatz: Keine Leistung, keine Gegenleistung (s. §§ 320, 326 I BGB)!

Rechtsfolge: Erlöschen der Gegenleistungspflicht (1)

- § 326 I 1 1. HS BGB → **Pflicht, die Gegenleistung zu erbringen erlischt (ipso iure)** ebenfalls, wenn Schuldner die Leistung nach § 275 I-III BGB nicht zu erbringen hat
 - Natürliche Folge des funktionellen Synallagma
 - Gilt für alle Fälle der Unmöglichkeit (§§ 275 I-III BGB)
 - Bei § 275 II, III BGB bedarf es aber der **Geltendmachung der Unmöglichkeit**, um die Rechtsfolge des § 326 I 1 1. HS BGB auszulösen
- **Teilweise Unmöglichkeit** führt zu **teilweisem Entfallen** der Gegenleistungspflicht, § 326 I 1 2. HS → § 275 I BGB: „soweit“
 - Anwendung der Minderungsformel, § 441 III BGB

$$P^{min} = P^{vereinb} \times \frac{Wert^{Teilleistung}}{Wert^{vollst. Leistung}}$$

- Anteilige Berechnung erhält Verhältnis von Leistung und Gegenleistung

Rechtsfolge: Erlöschen der Gegenleistungspflicht (2)

- Beispielrechnung bei teilweiser Unmöglichkeit

- Vereinbarte Gegenleistung ($P^{\text{vereinb.}}$): 100,-
- Wert der vollständigen Leistung: 100,-
- Wert der Teilleistung: 80,-

$$p^{\min} = P^{\text{vereinb.}} \times \frac{\text{Wert Teilleistung}}{\text{Wert vollst. Leistung}}$$

100,-

80,-

100,-

80,-

- Den Restvertrag kann der Gläubiger nur bei **Interessefortfall** durch Rücktritt vollständig beseitigen, § 326 V iVm § 323 V 1 BGB
- **Bereits Geleistetes ist** nach §§ 326 IV, 346 ff. BGB **zurückzugewähren**

Rechtsfolge: Erlöschen der Gegenleistungspflicht (3)

- Keine Anwendung bei **irreparabler Schlechtleistung (qualitative Unmöglichkeit der Nacherfüllung)**, § 326 I 2 BGB
 - Grund: Vorrang des besonderen Leistungsstörungsrechts des Schuldrecht BT (z.B. §§ 437 ff. BGB)
 - Automatische Minderung nach § 326 I 1 2. HS BGB wird den Wertungen des besonderen Leistungsstörungsrechts nicht gerecht
 - Minderung nur durch Erklärung, z.B. §§ 437 Nr. 2, 441 I BGB oder §§ 634 Nr. 3, 638 I BGB
 - Rücktritt nach § 326 V BGB bleibt möglich
- **Problem Zuweniglieferung** als Fall des § 326 I 1 2. HS (teilw. Unmöglichkeit) oder des § 326 I 2 BGB (Gleichstellung mit qualitativer Unmöglichkeit der Nacherfüllung)? → umstritten
 - Im besonderen Schuldrecht Zuweniglieferung dem Sachmangel gleichgestellt
 - §§ 434 II 2, III 2, 633 II 3 BGB
 - Anwendung des besonderen Leistungsstörungsrechts des SchuldR BT
 - Anwendung des § 326 I 2 BGB sinnvoll

Rolle des § 326 I 1 BGB in der Fallbearbeitung

■ **Rechtsvernichtende Einwendung**

- wenn der nach § 275 BGB befreite Schuldner die Gegenleistung geltend macht
- Prüfung beim Erlöschen des Anspruchs auf die Gegenleistung
 - Obersatz: „Der Anspruch aus ... könnte nach § 326 I 1 BGB erloschen sein. Dies setzt voraus:“

■ **Anspruchsgrundlage**

- für die Rückforderung der bereits erbrachten Gegenleistung des Gläubigers (§ 326 IV BGB), die wegen Entfallen der Leistungspflicht nicht erbracht werden muss.
- Prüfung beim Entstehen des Anspruchs
 - Obersatz: „A könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung der erbrachten Leistung ... aus § 326 IV iVm § 346 I BGB haben. Dies setzt voraus, dass“

Ausnahmen vom Wegfall der Gegenleistungspflicht (1)

- Alleinige oder weit überwiegende „Verantwortlichkeit“ des Gläubigers, § 326 II 1 Alt. 1 BGB
 - **Beispielsfall:** A engagiert Künstlerin K für eine Lesung am 2.2. in seiner Bibliothek. Da er aber übersehen hat, dass er für den Vortag Werkunternehmer W damit beauftragt hat, einen neuen Boden im Eingangsbereich der Bibliothek zu gießen, können weder K noch Gäste die Bibliothek betreten. Der Leseabend fällt aus.
 - Hat K dennoch Anspruch auf ihren Werklohn, § 631 BGB?
 - Die Leistungserbringung am 2.2. ist unmöglich, § 275 I BGB, da aufgrund fehlender Belastbarkeit des Bodens eine Lesung in der Bibliothek nicht möglich ist. Damit entfielen grds. gem. § 326 I 1 1. HS BGB der Anspruch auf die Gegenleistung (Werklohn). Da jedoch A für den Ausfall der Lesung (Beauftragung des Bodenlegers) selbst verantwortlich ist, erhält § 326 II 1 Alt. 1 BGB den Werklohnanspruch.
 - **Grund:** Sphärengedanke → ist der Gläubiger für die Unmöglichkeit verantwortlich, ist es auch nur angemessen, ihn an seiner Leistungspflicht festzuhalten
 - Ermittlung der alleinigen oder weit überwiegenden Verantwortlichkeit
 - **Heranziehung der §§ 276 ff. BGB**

Ausnahmen vom Wegfall der Gegenleistungspflicht (2)

- Sonderproblematik: beiderseits zu vertretende Unmöglichkeit
 - Behandlung höchst str.
 - Kein Fall des § 326 II 1 Alt. 1 BGB (hM)
 - Detaillierte Behandlung sogleich
- Gläubiger im Annahmeverzug, § 326 II 1 Alt. 2 BGB
 - Grund: „Vereitelung“ von „res perit domino“.
 - Schuldner darf Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben
 - Beachte § 300 I BGB (Haftungserleichterung)
- Rechtsfolgen
 - Erhalt der Gegenleistung
 - Allerdings: Anrechnung von erlangten (böswillig nicht gezogenen) Vorteilen, § 326 II 2 BGB
 - Z.B. Verstreichenlassen einer alternativen Erwerbsmöglichkeit im o.g. Beispielsfall unserer Künstlerin

Ausnahmen vom Wegfall der Gegenleistungspflicht (3)

■ Besondere Gefahrtragungsregelungen

- § 446 BGB: Übergabe der verkauften Sache
 - zB Lieferung unter Eigentumsvorbehalt
 - Grund: Kongruenz von Nutzen und Risiken, Sphärengedanke.
- § 447 I BGB: Versendungsverkauf
 - Grund: Transport ist nicht geschuldet, erfolgt daher auf Risiko des Käufers (→ anders bei Bringschuld!)
 - Achtung: Gilt (regelmäßig) nicht beim Verbrauchsgüterkauf (§ 475 II BGB).
- §§ 446, 447 sind **Spezialregelungen** zu § 326 I 1 BGB und gehen somit vor.
 - Prüfung im Rahmen der Leistungsbefreiung als Spezialvorschrift

Sonderproblem Beiderseits zu vertretende Unmöglichkeit (1)

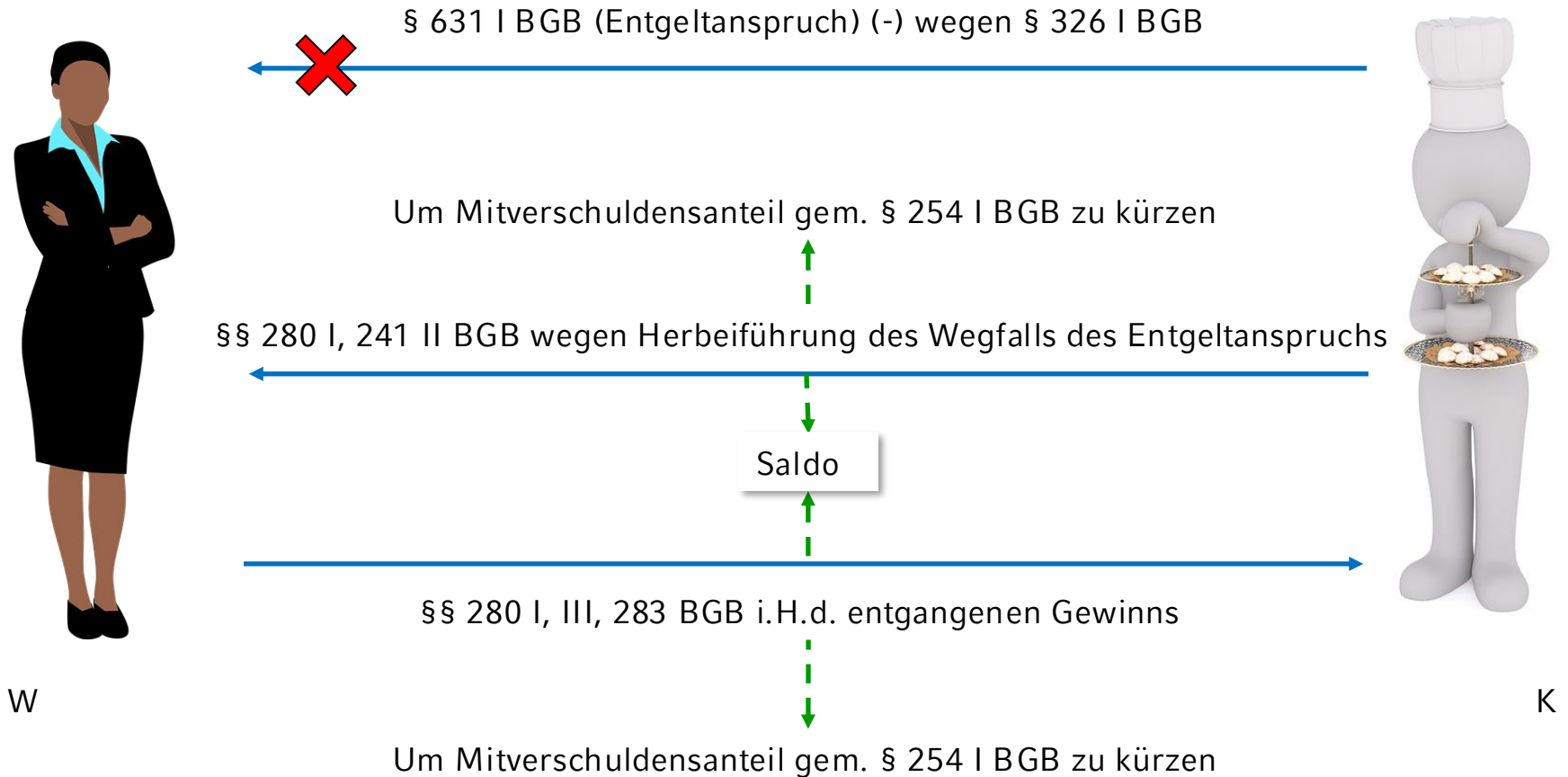
- Beispielsfall

Wedding Planner W ist mit der Ausrichtung einer großen Hochzeit befasst. W bestellt bei Konditormeisterin K eine Hochzeitstorte, die am Hochzeitstag in das Event-Lokal geliefert werden soll.

Als K die Torte anliefert, kollidiert er (leicht fahrlässig fahrend) mit W, die ebenfalls (leicht fahrlässig) mit seinem Fahrzeug unterwegs ist, um rasch letzte Besorgungen zu tätigen. Die Torte wird dabei vollständig zerstört und kann nicht mehr von W ggü. dem Brautpaar abgerechnet werden.

Welche vertraglichen Ansprüche stehen W und K gegenseitig zu?

Sonderproblem Beiderseits zu vertretende Unmöglichkeit (2)



Übersicht zu Leistungs- und Gegenleistungsgefahr

- **Leistungsgefahr (auch Sachgefahr genannt)**
 - = Gefahr, die Leistung im Falle der Unmöglichkeit der Leistung nicht zu bekommen.
 - Bei Stückschulden gilt § 275 I BGB → Gefahr beim Gläubiger
 - gilt nach § 243 II BGB für die konkretisierte Gattungsschuld
 - Für die nicht konkretisierte Gattungsschuld gilt § 300 II BGB (dazu später)
- **Gegenleistungsgefahr (auch Preisgefahr genannt)**
 - = Gefahr, dass im Fall des Untergangs des Leistungsgegenstandes/bei Unmöglichkeit der Leistung vor vollständiger Erfüllung die geschuldete Gegenleistung noch erbracht werden muss
 - § 326 I BGB: Gefahr liegt grundsätzlich beim Schuldner
 - Ausnahmen: z.B. in §§ 326 II, 446, § 644 I 1 BGB (Werkvertragsrecht)

Zusammenfassung

- Funktionales Synallagma
- Grundregel: Wegfall der Gegenleistungspflicht
- Ausnahmetatbestände
- Sonderfall: Beiderseits zu vertretende Unmöglichkeit
- Übersicht zu Leistungs- und Gegenleistungsgefahr